

# **I. Name, Grundlage und Zweck**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN ELBERFELD E.V., abgekürzt CVJM Elberfeld e.V.. Er hat seinen Sitz in Wuppertal - Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes in Wuppertal sowie der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands in Kassel. Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Kassel an. Dieser ist dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist auch durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **§ 2 Grundlagen und Zweck**

- 1) **Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis (beschlossen 1855 in Paris, bestätigt 1955) sowie die vom deutschen CVJM verabschiedete Zusatzklärung: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“ Die Zusatzklärung lautet: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“**
- 2) **In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.**

## **§ 3 Mittel**

- 1) **Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgabe zu erfüllen:**
  - a. **durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst mit dem Ziel, als Christen in der Welt zu wirken;**
  - b. **durch Beratung, Betreuung und Seelsorge;**

- c. durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
  - d. durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
  - e. durch Förderung des CVJM Weltdienstes;
  - f. durch soziale Dienste und Hilfeleistungen;
  - g. durch sein Bildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
  - h. durch Interessengruppen musischer und kreativer Art;
  - i. durch Förderung des Freizeit- und Breitensports.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und seine Veranstaltungen.
- 3) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Eingeschriebene und Fördernde Mitglieder**

- 1) Eingeschriebene Mitglieder können alle Personen werden, welche das 8. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
- 2) Wer die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne Eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann „Förderndes Mitglied“ werden.
- 3) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- 4) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Beratung mit den Beisitzern. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

## **§ 6 Tätige Mitglieder (TM), Beratende Mitglieder (BM)**

- 1) Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen (TM und Beratenden Mitglieder (BM).)
- 2) Tätige Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich im Sinne der „Pariser Basis“ mit Wort und Tat zu Jesus Christus bekennen und folgende schriftliche Erklärung abgeben:
  - a) Ich bekenne mich durch Wort und Tat zu Jesus Christus als dem Herrn meines Lebens.
  - b) Ich weiß mich verantwortlich für die Ziele des CVJM.
  - c) Ich bin bereit, durch Gebet und Opfer an Zeit und Geld die CVJM-Arbeit nach Kräften mitzutragen.

Die Erklärung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Sie ist alle zwei Jahre nach Aufforderung des erweiterten Vorstands innerhalb eines Monats zu erneuern.

- 3) Beratende Mitglieder sind solche Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und eine vom erweiterten Vorstand verabschiedete Erklärung – auf der Grundlage der in § 6 Abs. 2 a-c) genannten Punkte - abgeben. Die Abgabe der Erklärung ist alle 2 Jahre nach Aufforderung des Erweiterten Vorstands innerhalb eines Monats zu erneuern.
- 4) Nur Tätige Mitglieder und Beratende Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, haben das aktive Wahlrecht.
- 5) Nur die Tätigen Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
- 6) Die TM-und BM-Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Erweiterten Vorstand widerrufen werden. Wenn die Voraussetzungen für die Tätige oder Beratende Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann der Erweiterte Vorstand sie aufheben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb eines Vierteljahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen wird und abschließend entscheidet. Stimmberechtigt sind alle Tätigen und Beratenden Mitglieder.
- 7) Die Tätigen Mitglieder und nach Möglichkeit die Beratenden Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Jahr zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und Gebet (§15). Diese Versammlungen sowie die Mitgliederversammlung sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

## **§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Erweiterten Vorstand.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§10 Abs. 1g). Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr und ist bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Das Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist für das Eintrittsjahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrags zu zahlen.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 2) Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- 3) Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind und nach Rücksprache nicht zu erkennen geben, dem Verein weiterhin als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie müssen darüber schriftlich informiert werden.  
Der Ausschluss entbindet sie nicht von der Zahlung der restlichen Beiträge.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des Betreffenden erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats die Beantragung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Vierteljahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen wird und endgültig entscheidet. Stimmberechtigt sind alle TM und BM.
- 5) Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung eines rückständigen Beitrags.

### III. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§10)
- b) Geschäftsführender Vorstand (§ 11)
- c) Erweiterter Vorstand (§ 12)

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss der Geschäftsführende Vorstand die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. des § 32 BGB einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitglieds zur Post aufgegeben ist. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zu leiten hat, ist bzw. sind:
  - a) der Jahresbericht und der Finanzbericht zu erstatten;
  - b) der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten;
  - c) dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - d) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen (§ 11 Abs. 2);
  - e) die Mitglieder des Erweiterten Vorstands zu wählen oder deren Berufung durch den Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen (§ 12 );
  - f) der Haushalt zu genehmigen (§11 Abs. 6);
  - g) die Höhe des Beitrages festzusetzen;
  - h) die Rechnungsprüfer zu wählen;
  - i) über Anträge Beschlüsse zu fassen;
  - j) eine Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9,4) und Tätigen sowie Beratenden Mitgliedern zu treffen, sofern diese die Mitgliederversammlung anrufen (§ 6.6).
- 2) Die Mitgliederversammlung ist – abgesehen von Versammlungen, die Entscheidungen nach § 19 und 20 dieser Satzung beinhalten - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen TM und BM beschlussfähig. Jedes anwesende TM und BM hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der

Stimmberechtigten gefasst (§ 18). Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja - und Neinstimmen.

- 3) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Einberufung kann auch von einer Zweidrittelmehrheit des Erweiterten Vorstands verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Erweiterten Vorstands genehmigt werden.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB vertreten; unter diesen beiden muss ein Vorsitzender sein. Vorstandsmitglieder können nur Tätige Mitglieder werden.
- 2) Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer des Geschäftsführenden Vorstands werden einzeln für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in ihre Vorstandsfunktionen gewählt, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet unter den Personen mit gleichem Stimmenergebnis eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet zwischen den zur Stichwahl angetretenen Personen das Los.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder aus, wobei 2 Jahre nach der Satzungsänderung die erste Hälfte der ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt wird.

Wird nach dem Rücktritt eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein neues Mitglied gewählt, so wird es für die restliche Wahlperiode seines Vorgängers gewählt.

- 3) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind:
  - a) die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen;
  - b) die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten;
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung (§ 10);

- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) die Berufung von Beisitzern des Erweiterten Vorstands
- 4) Bei Abstimmungen im Geschäftsführenden Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - 5) Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.
  - 6) Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes den Haushaltsvoranschlag auf und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Mitgliederversammlung genehmigt ist (§ 10 Abs. 1 f). Der Schatzmeister erstattet vor der Mitgliederversammlung den Finanzbericht und soll den Geschäftsführenden Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten. Zur Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ist die Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung (§10 Abs. 1 b) einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.
  - 7) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Besprechung und Entscheidung der ihm allein obliegenden Aufgaben ( § 11,3a-e der Satzung ) auch ohne Beisitzer tagen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Beisitzer in den Erweiterten Vorstand. Die Beisitzer müssen Tätige Mitglieder sein.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Tätigen und Beratenden Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, bekommt. Erhalten mehr als vier Personen die einfache Mehrheit, sind die vier mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt.

- 2) Ständen bei der Mitgliederversammlung keine 4 Personen zur Wahl oder wurde von Personen, die zur Wahl standen, die einfache Mehrheit nicht erreicht, kann der Geschäftsführende Vorstand jederzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beisitzer berufen, wobei es nicht mehr als 4 Beisitzer geben darf.

Diese Beisitzer müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten TM und BM in ihrem Amt bestätigt werden.

Erfolgt diese Bestätigung nicht, haben sie sofort zurückzutreten.

Wenn sie bestätigt werden, beginnt ihre 2-jährige Amtszeit ab dem Tag der Bestätigung.

- 3) Außerdem gehören die angestellten „Sekretäre“ mit beratender Stimme dem Erweiterten Vorstand an.
- 4) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstands sind:
  - Geistliche Ausrichtung und Grundüberlegungen zu organisatorischen Fragen des Vereins;
  - Beschlussfassung, Vorbereitung und Durchführung praktischer Maßnahmen der CVJM-Arbeit;
  - Berufung und Abberufung der TM und BM;
  - Beratung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder (§ 5 Abs. 4);
  - Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§ 7);
  - Berufung von Mitarbeitern für die verschiedenen Arbeitsbereiche/ Altersgruppen;
  - Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Bei Beschlussfassungen im Erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Beisitzers verlangt, so ist dieser zum Rücktritt verpflichtet.

### **§ 13 Sekretäre**

- 1) Sekretäre sind die für die Durchführung der Jugendarbeit berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter.
- 2) Werden mehrere Sekretäre berufen, so kann einer von ihnen vom Geschäftsführenden Vorstand zum Leitenden Sekretär ernannt werden. Die Aufgaben der Sekretäre sind:
  - a) Durchführung der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
  - b) verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Alles Weitere regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Dienstanweisung.

## **IV. Arbeitsgremien**

- a) Beirat (§ 14)
- b) Versammlung der Tätigen Mitglieder (§ 15)
- c) Arbeitskreise (§ 16)



## **§ 14 Beirat**

Zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, kann zur Beratung und Unterstützung der Vorstände durch den Geschäftsführenden Vorstand ein Beirat berufen werden. Er soll die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

## **§ 15 Versammlungen der Tätigen und Beratenden Mitglieder**

- 1) Die Tätigen und nach Möglichkeit auch die Beratenden Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 6 Abs. 7). Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.
- 2) Zu den Aufgaben der Versammlung der TM und BM gehören:
  - a) geistliche Besinnung und Zurüstung;
  - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit;
  - c) Einsetzung von Arbeitskreisen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit;
  - d) Empfehlungen an die Vorstände und Anträge an die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Arbeitskreise**

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der TM und BM Arbeitskreise berufen werden. Sie haben die Mitgliederversammlung und die Organe über ihre Arbeit zu informieren.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 17 Arbeitsbereiche und Gruppen**

Alle Arbeitsbereiche und Gruppen unterstehen dem Geschäftsführenden Vorstand und werden nach Beratung im Erweiterten Vorstand von diesem eingesetzt. Die von den einzelnen Arbeitsbereichen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins. Kein Arbeitsbereich und keine Gruppe darf – ohne Absprache und ständige Überprüfung durch den Geschäftsführenden Vorstand - eine Kasse führen.

### **§ 18 Abstimmungen und Wahlen, Niederschriften, Mitteilungsblatt**

- 1) Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

- 2) Über die Sitzung der Vorstände ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Schriftführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 3) Das Monatsprogramm gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

## **§ 19 Satzungsänderung**

- 1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, an der mindestens die Hälfte der TM und BM teilnehmen. Es müssen mindestens 2/3 der anwesenden TM und BM die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen. Stimmberechtigt sind alle TM und BM (§6 Abs.1). Eine wegen Beschluss-unfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM und BM beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden TM und BM beschließen.
- 2) Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält.
- 3) Die Grundlage des Vereins (§ 2 Abs. 1) kann nicht geändert werden.

## **§ 20 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens drei Viertel der Tätigen und Beratenden Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden TM und BM. Stimmberechtigt sind alle TM und BM (§ 6 Abs. 1). Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM und BM beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden TM und BM beschließen.
- 2) Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthält.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt
  - a) an den CVJM-Westbund in Wuppertal oder dessen Nachfolger und nur für den Fall, dass der CVJM-Westbund oder dessen Nachfolger nicht mehr bestehen sollte,
  - b) an die Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen zweckgebunden für christliche Jugendarbeit in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden.

- 5) Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als e.V. arbeitet, ist das Vermögen entschädigungslos zu übergeben.

## § 21 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2006 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom: 21.04.1998

Alle Funktionsbezeichnungen wurden wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt.  
Sie sind im Selbstverständnis des § 2.1 auch in der weiblichen Form anzuwenden.

### Anhang: „aus unserer Vereinsgeschichte“

1816 – 1838	Vollmächtiges Wirken durch die Pfarrer Gottfried Daniel Krummacher (ref.) und Karl August Döring (luth.)
1826	Pfarrer Döring gründet im Pastorat an der Grünstraße den „Missions-Jünglingsverein“
1838	Anton Haasen gründet den „Christlichen Verein für junge Handwerker und Fabrikarbeiter“ im Hause der Bergischen Bibelgesellschaft an der Wilbergstraße. Das ist der Beginn des heutigen CVJM
1848	In den Vereinsräumen an der Wilbergstraße Gründung des „Rheinisch-Westfälischen Jünglingsbundes“ (heute: CVJM-Westbund)
1860	Umzug des Vereins in ein eigenes Haus an der Teichstraße (heute: Am Heckweiher)
1864	Gründung der Jugendabteilung (später: „Jungvolk“, „Jungenschaft“, „Boys and Girls“). Erste Jugendarbeit dieser Art in der Welt. Der Hauptverein hieß damals „Evangelischer Jünglingsverein“.
1877	Anstellung des ersten Berufsarbeiters – Vereinssekretär Wilhelm Dröner
1888	Einzug in das neuerbaute „Evangelische Jugendhaus“ an der Bergstraße
1909	Änderung des Namens in „Christlicher Verein Junger Männer“. Die „XVII. Weltkonferenz der Evangelischen Jünglingsvereine und CVJM“ findet in Elberfeld statt.
1913	Dreifaches Jubiläum: 75 Jahre Hauptverein – 50 Jahre Jugendabteilung – 25 Jahre Evangelisches Jugendhaus
1924	Aus dem CVJM-Knabenchor entsteht die „Elberfelder Kurrende“ als ständiger Chor
1934	Verbot der Arbeit an Jugendlichen unter 18 Jahren
1938	100. Jahresfest (in großer innerer Notzeit)
1940	Das „Evangelische Jugendhaus“ geht zwangsweise in den Besitz der Stadt Wuppertal über
1945	Wiederaufnahme der Arbeit an Jugendlichen unter 18 Jahren

1945 – 1952	Verhandlungen um Rückgabe des „Evangelischen Jugendhauses“ bzw. Wertersatz, mit Vergleich abgeschlossen
1954	Bezug unseres neuen „CVJM-Hauses“ an der Calvinstraße. Wiedegründung unseres „CVJM-Frauenkreises“
1960	Beginn der Mädchenarbeit – damalige „Christliche Vereinigung für Mädchen und Frauen im CVJM“ (CVMF)
1963	125 Jahre CVJM Elberfeld
1973	Änderung des Namens in „Christlicher Verein Junger Menschen“ (rechtskräftig März 1975)
1981	Einstellung der 1. weiblichen „CVJM-Sekretärin“ – Susanne Steinbach
1998	150 Jahre CVJM-Elberfeld
2004	50 Jahre CVJM – Haus Calvinstraße